



Statuten Tennisclub Bad Schinznach

Zwecks besserer Verständlichkeit sind alle Personen und Funktionen in der männlichen Form benannt. Die Bezeichnungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen.

I Name und Sitz

- | | | |
|--------|---|-----------------|
| Art. 1 | Unter dem Namen Tennisclub Bad Schinznach (nachfolgend TCBS genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. | Name |
| Art. 2 | Sitz des TCBS ist Schinznach-Bad | Sitz |
| Art. 3 | Der TCBS ist Mitglied des Schweizerischen und des Aargauischen Tennisverbandes. Der TCBS anerkennt deren Statuten und Reglemente. | Verbände |
| Art. 4 | Für die Verbindlichkeit des TCBS haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. | Haftung |

II Zweck und Mittel

- | | | |
|--------|---|-----------------------------|
| Art. 5 | Der TCBS bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennisspiels sowie die Pflege der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und mit befreundeten Clubs. | Zweck |
| Art. 6 | Der TCBS verfolgt seine Ziele durch nachstehende Massnahmen:
a) Miete von Flächen für den Betrieb des Tennisclubs auf dem Areal der Bad Schinznach AG (nachfolgend BSAG genannt) und die Bereitstellung und Pflege der Plätze.
b) Zuziehen eines Tennislehrers
c) Förderung und Ausbildung der Spieler der Interclub-Mannschaften sowie der Junioren
d) Veranstaltung von Freundschafts-, Club- und anderen Turnieren
e) Durchführung besonderer Anlässe zur Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit. | Ziele
Massnahmen |
| Art. 7 | Das Club-Vermögen wird durch Mitgliederbeiträge, allfällige Schenkungen und Legate geäuftnet. | Mittel |

III Mitgliedschaft

Art. 8 Der TCBS umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- | | | |
|----|--|----------------------------|
| a) | Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Generalversammlung wegen ihrer besonderen Verdienste um den TCBS die Ehrenmitgliedschaft verliehen hat. Es stehen ihnen die gleichen Rechte wie den Aktiven zu. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. | Ehrenmitglieder |
| b) | Aktive sind Damen und Herren, welche nach Erreichung der Altersgrenze für Junioren (lit.d unten) den Tennissport im Rahmen des TCBS ausüben. Sie besitzen das volle Stimmrecht. | Aktive |
| c) | Schnuppermitglieder (Aktive) können im ersten Mitgliederjahr zu einem reduzierten Jahresbeitrag beitreten, um den Tennissport im Club kennen zu lernen. Sie besitzen kein Stimmrecht. | Schnuppermitglieder |
| d) | Junioren sind Knaben und Mädchen bis zu dem ihrem 20. Geburtstag folgenden Jahresende (im Gegensatz zu Swiss Tennis, wo das Juniorenalter auf 18 Jahre festgesetzt ist). Junioren können an den Beratungen im Rahmen des TCBS teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht. | Junioren |
| e) | Passive sind Freunde und Gönner des TCBS, welche diesen durch regelmässige Beiträge finanziell fördern. Sie können an den Versammlungen des Clubs mit beratender Stimme teilnehmen. | Passive |

Art. 9 Über die Aufnahme neuer Mitglieder, aufgrund einer schriftlichen Anmeldung, entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss wird unter Beilage der Statuten und dem Platz- und Spielreglement schriftlich eröffnet.

Aufnahme

Art. 10 Wer in den TCBS eintritt, anerkennt damit auch dessen Statuten und das Spiel- und Platzreglement.

Eintritt

Art. 11 Austritte und Übertritte sind dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember schriftlich mitzuteilen, ansonst die Mitgliedschaft sowie die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Art. 13 für ein weiteres Jahr in der bisherigen Form bestehen bleiben.

Austritt

Art. 12 a) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen, wenn dieses seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TCBS nicht nachgekommen ist. Bevor ein derartiger Ausschluss vorgenommen werden kann, muss das betreffende Mitglied erfolglos mit eingeschriebenem Brief gemahnt und, sofern erreichbar, mündlich vom beabsichtigten Ausschluss in Kenntnis gesetzt worden sein.
b) Die GV kann mit Zweidrittel-Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen, wenn dieses in anderer Weise das Ansehen oder die Interessen des Clubs geschädigt hat.

Ausschluss

Art. 13 Die Höhe der Mitgliederbeiträge für Aktive, Junioren und Passive wird alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann die Beiträge für Schnuppermitglieder sowie für Aktive unter 25 Jahren im Lehrling- oder Studentenstatus (gegen Vorweisung eines Ausweises) reduzieren.
Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 31. Mai einzuzahlen.

Mitgliederbeiträge

IV Organisation

Art. 14 Die Organe des TCBS sind:

a)	Generalversammlung (GV)	Cluborgane
b)	Vorstand	
c)	Kontrollstelle	

- Art. 15 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TCBS. Sie findet ordentlicherweise zwischen Mitte und Ende Februar statt und wird vom Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Termin durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Traktandenliste an die Mitglieder einberufen. Ausserordentliche GV werden vom Vorstand auf eigenen Beschluss oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt.
- Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist unter Vorbehalt von Art. 16 Abs. 2 letzter Satz für die Behandlung der in der Traktandenliste aufgenommenen Geschäfte beschlussfähig. Anträge auf Erweiterung der Traktandenliste sind dem Präsidenten des TCBS schriftlich und knapp begründet spätestens 5 Tage vor der GV einzureichen. Über Geschäfte, die nicht in die Traktandenliste aufgenommen sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentliche GV.

- Art. 16 In die Kompetenz der GV fallen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - c) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) Aufnahme von Darlehen
 - e) Wahlen
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder gemäss Art. 15, Abs. 2
 - g) Genehmigung von Verträgen mit der Bad Schinznach AG
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 12 b
 - j) Revision der Statuten
 - k) Auflösung des TCBS

Geschäfte GV

Beschlüsse gemäss lit. h, i und j können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gültig gefasst werden. Für den Auflösungsbeschluss gemäss lit. k ist überdies die Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- Art. 17 Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern der Präsident des TCBS oder die Mehrheit der Anwesenden nicht eine schriftliche Stimmabgabe verlangen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen hat er den Stichentscheid zu fällen, bei Wahlen entscheidet das Los.

Abstimmungen

- Art. 18 Der Vorstand besorgt im Rahmen von Gesetz, Statuten und Reglementen selbständig die Angelegenheiten des TCBS und vertritt diesen nach aussen. Er besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Aktiven. Diese werden von der GV alljährlich mit folgenden Funktionen gewählt:

Vorstandszusammensetzung

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Spielleiter
- f) Juniorenverantwortlicher
- g) Platz- und Materialchef
- h) Beisitzer (1-2)

Die Vorstandmitglieder sind von der Mitglieder-Beitragspflicht befreit.

- Art. 19 Für den TCBS zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für das Inkasso der Beiträge sowie den Zahlungsverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift. Der Vorstand ist dem TCBS gegenüber für eine korrekte Geschäftsführung verantwortlich.

Unterzeichnung

- | | | |
|---------|---|---|
| Art. 20 | Der Vorstand hat im besonderen folgende Aufgaben:
a) Prüfung und Entscheid der Aufnahmegesuche und Behandlung der Übertritte
b) Verhandlungen mit der BSAG und Abschluss von Verträgen, unter Vorbehalt der Genehmigung an der GV
c) Anstellung und Entlassung des Trainers, Platzwartes
d) Erlass des Spiel- und Platzreglementes
e) Protokollführung der GV (Aktuar)
Der Vorstand kann die Regelung des Spielbetriebes, die Durchführung von Turnieren und eventuell weitere Aufgaben technischen Kommissionen übertragen. Werden solche eingesetzt, so können ihre Vertreter mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen beigezogen werden. Die Ausgabekompetenz des Vorstandes beschränkt sich auf das Resultat im Budget, zuzüglich Fr. 2'000.- pro Jahr.
Im weiteren hat der Vorstand die Ziele gemäss Artikel 6 zu verfolgen. | Vorstands-
Aufgaben

Vorstands-
Kompetenz |
| Art. 21 | Der Kassier ist für alle finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. | Kassier |
| Art. 22 | Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der GV für die Dauer eines Jahres gewählten Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Sie hat die vom Kassier vorgelegte Jahresrechnung und die Belege zu prüfen, darüber zuhanden der GV Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. | Kontrollstelle |

V Inkrafttreten

- | | | |
|---------|---|------------------------------|
| Art. 23 | Diese Statuten ersetzen alle vorgängigen Versionen (inklusive Änderungen) und treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. | Revision
Statuten |
|---------|---|------------------------------|

Genehmigt an der Generalversammlung vom 20. Februar 2009

Für den Tennisclub Bad Schinznach

Schinznach-Bad, 20. Februar 2009

Präsident



Udo Drewanowski

Aktuarin



Ruth Christen

Tennisclub Bad Schinznach
Postfach
5116 Schinznach-Bad
www.tennis-schinznach.ch